

nicht deshalb, um die Bedeutung der Schuldmerkmale für die Schuldprüfung herabzumindern oder gar zu negieren, sondern um den sich in diesen psychischen Merkmalen ausdrückenden sozialen Sachverhalt aufzudecken, um den es bei der Schuld geht.

Zur Definition der Schuld in § 4 Abs. 1 des StGB-Entwurfs

Die vorgeschlagene Legaldefinition der Schuld sieht das Wesen der Schuld darin, daß „der Täter durch sein Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht und sich zu diesem Handeln entgegen den ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten in verantwortungsloser Weise entschieden hat“.

Das Handeln, das „den gesetzlichen Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens verwirklicht“, ist das im gesetzlichen Tatbestand bezeichnete objektive Tatgeschehen, das im Entwurf selbst an verschiedenen Stellen kurz als Tat bezeichnet wird. Die Entscheidung ist hier eindeutig auf die Tat bezogen. Die Formulierung „sich zu diesem Handeln... in verantwortungsloser Weise entschieden hat“ verlangt also, daß sich der Täter zur Begehung der Tat entschieden hat. Das Wesen der Schuld wird somit — um eine in der Literatur gebräuchliche Formulierung zu verwenden — in der verantwortungslosen Entscheidung zur Tat gesehen.

Diese Definition ist m. E. nicht geeignet, den materiellen Schuldgehalt der fahrlässigen Delikte¹⁴ richtig zu interpretieren, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie man den Begriff „Entscheidung“ inhaltlich auffaßt.

Das Handeln, das den gesetzlichen Tatbestand eines fahrlässigen Vergehens verwirklicht, besteht in der Verursachung der im gesetzlichen Tatbestand charakterisierten schädlichen Folgen oder konkreten Gefahrenzustände. Dazu entscheidet sich der Täter nicht. Die fahrlässigen Straftaten werden gerade dadurch charakterisiert, daß der Täter die eingetretenen schädlichen Folgen unbeabsichtigt verwirklicht, also nicht in seinen Willensentschluß aufnimmt. Man kann dem Täter deshalb bei den fahrlässigen Straftaten nicht den Vorwurf machen, er habe sich zur Tat, d. h. zur Tötung, Gesundheitsbeschädigung, Inbrandsetzung usw., entschieden. Das gilt für alle Formen der fahrlässigen Schuld und Pflichtverletzung, sowohl für die bewußte und unbewußte Fahrlässigkeit als auch für die bewußte und unbewußte Pflichtverletzung.

Lekschas meint, daß lediglich eine Variante der Fahrlässigkeit, nämlich die unbewußte Pflichtverletzung aus verantwortungsloser Gleichgültigkeit, nicht gedeckt sei und es deshalb genüge, dieses Moment in § 4 Abs. 1 aufzunehmen, um alle Schuldformen zu erfassen⁵. Es fehlt jedoch nicht nur bei dieser Variante, sondern bei allen Formen der Fahrlässigkeit an einer Entscheidung zu einem Handeln, das den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens verwirklicht.

Bei den bewußten Pflichtverletzungen liegt zwar auch eine Entscheidung (im weitesten Sinne dieses Begriffs) vor, aber diese Entscheidung bezieht sich nicht auf die Tat, sondern nur auf die Pflichtverletzung. Bei den Fahrlässigkeitstaten, die durch eine unbewußte Pflichtverletzung begangen werden, fehlt es selbst an einer solchen Entscheidung.

In der bisherigen Diskussion wurde vorgeschlagen, am Entscheidungsbegriff grundsätzlich festzuhalten und die Mängel der gegenwärtigen Definition des § 4 dadurch

4 Mit der Frage, ob der Entscheidungsbegriff geeignet ist, alle Varianten des Vorsatzes zu erfassen, habe ich mich im einzelnen in meinem Artikel „Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat“, NJ 1966 S. 682, befaßt.

6 Lekschas, „Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf“, NJ 1967 S. 137 ff. (142).

zu beseitigen, daß man die Entscheidung nicht mehr auf die Tat, sondern auf das Handeln schlechthin bezieht (um damit auch die bewußten Pflichtverletzungen erfassen zu können) und den § 10 Abs. 2 in die Definition der Schuld einbezieht (um in der Definition auch die unbewußten Pflichtverletzungen zu erfassen, für die strafrechtliche Verantwortlichkeit vorgesehen ist). Damit würde die Definition zwar „deckungsgleich“ gemacht, jedoch treten eine Reihe anderer Unzulänglichkeiten auf. Die Schulddefinition würde ihren einheitlichen Guß verlieren und in gewisser Hinsicht auf eine Summierung der einzelnen Schuldbestimmungen hinauslaufen. Die besondere Anführung der unbewußt fahrlässigen Pflichtverletzungen könnte zu der fehlerhaften Auffassung verleiten, es handle sich um eine vom materiellen Schuldinhalt her atypische Verschuldungskategorie⁶. Das Hauptproblem sehe ich jedoch darin, daß auch durch eine solche Veränderung das Wesen der fahrlässigen Schuld nicht sachgerecht erfaßt werden kann.

Wenn man den sozialen Inhalt der Schuld bei den Fahrlässigkeitsstraftaten in der Entscheidung zur Pflichtverletzung (in Gestalt der bewußten Pflichtverletzung) sieht, macht man die Sorgfaltspflichtverletzung faktisch zum Kern der strafrechtlichen Schuld und des gesellschaftlichen Schuldvorwurfs und reduziert die Schuld (zumindest in der gesetzlichen Schulddefinition) auf den bloßen Disziplinbruch. Die fahrlässige Straftat und die fahrlässige Schuld sind aber mehr. Die fahrlässigen Delikte sind keine erfolgsqualifizierten Disziplinverletzungen, sondern Delikte gegen das Leben, die Gesundheit usw., und die Schuld des Fahrlässigkeitstäters besteht nicht darin, daß er sich zur Sorgfaltspflichtverletzung entschieden hat, sondern daß er unbeabsichtigt, aber vermeidbar die in den Strafgesetzen statuierten elementaren sozialen Anforderungen^{7 8} in bezug auf die Unverletzlichkeit vom Leben und Gesundheit usw. negiert hat?

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß auch bei den fahrlässigen Straftaten Entscheidungsvorgänge vorliegen. Das ist richtig. Der Täter hat sich zu einer objektiv riskanten Handlung entschieden (soweit es sich bei der fahrlässigen Straftat überhaupt um ein positives Tun handelt) und dadurch die schädlichen Folgen verursacht, wobei er entweder den riskanten Charakter seines Verhaltens gar nicht erkannt (unbewußte Fahrlässigkeit) oder die entsprechende Erkenntnis leichtfertig ignoriert hat (bewußte Fahrlässigkeit). Es ist nützlich, daß die Verschuldensprobleme unter dem Aspekt der Entscheidung betrachtet und von der Psychologie erforscht werden, um die Bestimmungselemente und Grenzen menschlichen Verhaltens (und damit auch schuldhaften Handelns) aufzudecken. Im Strafrecht geht es darum,

6 In der Diskussion wurde vereinzelt die Auffassung vertreten, es handele sich bei den unbewußten Pflichtverletzungen gar nicht um echte strafrechtliche Schuld, und es wurde vorgeschlagen, dies in einer besonderen Anmerkung im Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

7 Die Arbeitsschutzbestimmungen, Brandschutzvorschriften usw. zeigen, wie sich der einzelne oder ganze Kollektive bei der Ausführung dieser oder jener Tätigkeit bzw. Verrichtung zu verhalten haben, um die in den Strafgesetzen statuierten elementaren Handlungspflichten zu erfüllen. Sie konkretisieren gewissermaßen diese elementaren Handlungspflichten und dienen ihrer Durchsetzung, sind aber andererseits nicht mit ihnen identisch. (Die Verpflichtung, eine bestimmte Geschwindigkeitsbegrenzung einzuhalten, ist beispielsweise nicht identisch mit den elementaren Handlungsgeboten in bezug auf Leben und Gesundheit). Die Verletzung der einzelnen Sorgfaltspflichten darf deshalb auch nicht ohne weiteres mit der Verletzung dieser elementaren strafgesetzlichen Handlungspflichten gleichgesetzt werden.

8 Die Entscheidung zur Verletzung der Sorgfaltspflichten (in Gestalt der bewußten Pflichtverletzung) ist nur ein Teilstück, ein Teilmoment der fahrlässigen Schuld. Zu ihr müssen (wie die §§ 9 und 10 zeigen) noch weitere Momente hinzukommen (Vorausicht bzw. Vorausehbarkeit und Vermeidbarkeit der schädlichen Folgen), um von einer unbeabsichtigten, aber vermeidbaren Negierung der elementaren Handlungsgebote in den Strafgesetzen sprechen zu können.